

78. Kann der Beklagte im Urkundenprozeße daraus, daß er früher bereits eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des im Urkundenprozeße verfolgten Anspruches anhängig gemacht hat, die Einrede der Rechtshängigkeit herleiten, wenn die zur Begründung der Feststellungsklage erforderlichen Thatsachen nicht mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln dargethan werden können?

VI. Civilsenat. Urth. v. 16. September 1886 i. C. C. (Bekl.) w.
v. M. (Kl.) Rep. IIIa. 58/86.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Einrede der Rechtshängigkeit ist mit Recht aus dem Grunde als im Urkundenprozeße unstatthaft zurückgewiesen worden, weil die Thatsachen, auf denen der Widerspruch des Beklagten gegen die Klage beruht, mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln nicht erwiesen werden können.

Die Civilprozeßordnung verstattet dem Kläger, welcher die zu Begründung seines Anspruches auf vertretbare Sachen erforderlichen Thatsachen durch Urkunden zu beweisen vermag, den Urkundenprozeß zu wählen. Damit ist ihm der Vorteil beschleunigter Rechtshilfe insofern eingeräumt, als alle nicht sofort durch Urkunden oder Eideszuschreibung erweislichen Einwendungen des Beklagten zurückgewiesen werden (§. 561). Das verurteilende Erkenntnis im Urkundenprozeße soll zwar dem Beklagten, welcher der Klage widersprochen hat, die

Ausführung seiner Rechte vorbehalten, ist aber trotzdem hinsichtlich der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil zu betrachten (§. 562) und unterliegt nur dann der späteren Aufhebung, wenn sich im ordentlichen Verfahren die Grundlosigkeit des Klagenspruches herausstellt (§. 563). Bis zur Aufhebung hat das Urteil alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung. Somit erscheint der Urkundenprozeß als ein selbständiges, von dem darauf folgenden ordentlichen Prozesse durchaus getrenntes Verfahren. In dem Urkundenprozeße werden außer dem Klagenspruche nur die rechtlich unbegründeten und die im Urkundenprozeße statthaftern Einwendungen des Beklagten einer sachlichen Beurteilung unterzogen. Die übrigen Einwendungen scheiden aus; über deren Grund wird nicht erkannt.

Darum kann auch über den Einwand, aus welchem der gegenwärtige Beklagte die Einrede der Rechtshängigkeit herleitet, im Urkundenprozeße nicht entschieden werden, da es an den für diesen Prozeß zulässigen Beweismitteln mangelt und gerade deshalb, weil das Urteil im Urkundenprozeße sich materiell nicht mit dem vorgebrachten Einwande zu befassen hat, ist der Einwand selbst für den Urkundenprozeß nicht vorhanden, der Streit, auf den der Einwand sich bezieht, zur Zeit nicht anhängig. Im Urkundenprozeße ist die von dem Beklagten vorgeschützte Gegenforderung nicht zu erörtern. Eine mit der Entscheidung der Vorlagefache nicht übereinstimmende Entscheidung kann demnach in dem vorliegenden Urkundenprozeße überhaupt nicht ergehen, sodaß es für das jetzige Verfahren an der Voraussetzung des §. 235 Ziff. 1 C.ß.D. (daß „die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird“) gänzlich fehlt. In diesem Verfahren konnte deshalb die Einrede der Rechtshängigkeit nicht vorgebracht werden.“ . . .